8 3.

Bei bauernber Ginftellung eines unterirbifch betriebenen Bergwerfs muffen geeignete Bortefrungen getroffen werben, um bie Oberfläche bauernb ficher an ftellen.

Der Inhaber beg. Bertreter bes Bergwerts ift für Ansführung biefer Bestimmung verantwortlich.

\$ 4.

Tagebaue find auf ben Seiten towohl ber in: als der außer Betrieb befindlichen Abrammelfoss mit einer mindestens I Meter hohen Wehre oder einem mindestens O., Meter tiefen und auf der Sohle gleich breiten Eraben mit Dammauswurf auf ber dem Tagebau zugeschieten Seite zu verfehren.

§ 5.

In gleicher Weise find die Felbestheile, in welchen Tagebruche in Folge bes Bergbanes vorhanden ober zu besorgen find abzusperren.

Das Berbot bes Betretens folder abgesperrter Flachen ift burch Barnungstafeln erüchtlich 3u machen.

§ 6.

Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Plah ober ein Wohngebaube an einen jofchen Felvestigli, ober an einen Tagebau, so ift langs der betreffenden Stelle eine mindeftens 1 Weter hoße, hinreichgend fatte Chrantle anzuberingen.

§ 7.

Die Befrimmungen in § 139 bes Bergafeiges vom 9. Oftsber 1870 telbem auch auf verfalfemt Bohefadfer um Shpfriddisch bergafent Kumendum, bah do Bergaauch auf verfalfemt Bohefadfer um Shpfriddisch bergafent Kumendum, bah do Berganut nach Spfinden die binner einer zu sepanden für zu bewieden Kunfchlitzung um mit Gindermung bereiten aus dereiten auf Robie net Bergleifigten vornehmen zu falfen, leisten Schafe aber die Kunjehung der Berfäge auf dem Cectationswege zu bewieden Schafe.

II. Sicerung der Grubenbaue.

§ 8.

3n Sagebauer barf bie Biche ber Atenauftroffen nicht über 6 Weter, bie ber Kochfentroffen nicht über 10 Meter, die Breite beiber aber nicht unter 3 Meter betragen. Doch ift es gestatte, sowohl bad Berchgrüfter, als auch die Kolfe in je einer Geroffe zu gewinnen, wenn für erstered eine Bichung von nicht über 55 Grad und fie febtere von nicht über 65 Grad und fie febtere von nicht über 65 Grad und